Honorarrichtlinie E-Musik 2025 der Fachgruppe E-Musik im Deutschen Komponistenverband e.V.

		Dauer in Min							
	Preisniveau	1-5	6-10	11-20	21-30	31-45	46-60	61-90	Ab 90+
1 Soloinstrument	niedrig	900	1800	2800	4200	6300	9000	11500	14000
	besser	1400	2800	4200	6300	9500	12500	16500	20000
	fair	2100	4200	6700	10000	15000	20000	25000	30000
2-3 Stimmen	niedrig	1100	2200	3400	5000	7500	10000	12500	15000
	besser	1500	3000	5100	7600	11500	15000	19000	23000
	fair	2500	5000	8200	12500	19000	23600	29000	34000
4-6 Stimmen	niedrig	1300	2600	3800	5700	8700	11500	14000	17000
	besser	1900	3800	5800	8700	13000	17500	21500	25000
	fair	3000	6000	9400	14300	21500	28500	34000	39000
7-9 Stimmen	niedrig	1400	2800	4200	6300	9500	12300	14000	17500
	besser	2000	4000	6400	9500	14500	19000	23000	26000
	fair	3500	7000	10400	15500	23500	31000	36000	41000
10-15 Stimmen	niedrig	2000	4000	6400	9500	14500	16500	19000	22000
	besser	3500	7000	9500	14300	21500	25000	29000	33000
	fair	5000	10000	15000	23500	35000	40000	45000	50000
Großes Orchester/Ensemble	niedrig	2700	5400	8300	12500	18500	21500	24000	26500
Solokonzert/Musik- & Tanz-	besser	4000	8000	12400	18500	28000	31000	35000	39000
theater wie Kammeroper	fair	6300	12600	20500	31000	46000	51000	56000	61000
Gr. Orchester/Gr. Ensemble	niedrig	3500	7000	10500	15600	21500	24000	26500	29000
mit Vokalsoli, Chor, etc./	besser	5000	10000	15500	23500	31000	36000	39000	43000
Musik-/Tanztheater	fair	8000	16000	26000	39000	51000	56000	61000	66000

Generelles

Die Honorierung darf Komponistinnen nicht schlechter als Komponisten stellen. Die angegebenen Honorare sind Nettohonorare. Ist der/die Komponist*in umsatzsteuerpflichtig, so ist der entsprechende Umsatzsteuersatz aufzuschlagen. Jedes Honorar unterliegt der Vertragsfreiheit zwischen Komponist*in und Auftraggeber*in. Die Richtlinie sollte möglichst nicht unterschritten werden. Institutionell geförderte bzw. öffentlich-rechtliche Auftraggeber*innen sollten mindestens mit dem Preisniveau "besser" ein Werk honorieren. Bei längeren Dauern als 60 Minuten versteht sich die Richtlinie als Grundlage weitergehender Verhandlungen. Bei Studierenden oder direkt nach dem Studium kann eine geringere Honorierung angemessen sein. Stundensätze sind schwierig zu ermitteln.

Honorarrichtlinie E-Musik 2025 der Fachgruppe E-Musik im Deutschen Komponistenverband e.V.

Anhaltspunkte für die Honorierung sind Besetzung und Dauer. Für besonders aufwändige Arbeiten kann man sich an den drei Preisstufen orientieren.

Bearbeitungen oder Instrumentierungen fremder oder eigener Werke sind an der eigenen Schaffenshöhe dieser Arbeit zu bewerten

Musikelektronik (Audio- und Videozuspielungen, Live-Elektronik, Programmierung)

Je nach Aufwand kann eine musikelektronische Stimme/Tape/Zuspielband in Ton oder/und Bild/Video wie ein weiteres einzelnes Instrument aufgefasst werden: Ein Soloinstrument mit zwei elektronischen Stimmen könnte man z.B. als dreistimmiges Werk auffassen. Je nach Komplexität der elektronischen Komposition können Spuren auch höher bewertet werden, was individuell im Einzelfall zu klären ist.

Die durch die/den Komponist*in selbst erfolgte Programmierung ist gesondert zu vereinbaren und honorieren.

Spezialfall mit KI erzeugte Musikelektronik

Grundsätzlich stehen wir dem Einsatz von KI/AI skeptisch gegenüber, solange sich noch nicht eine vertretbare Rechtslage zwischen den Parteien eingespielt hat. Daher begrüßen wir alle Bemühungen dahingehend der EU, der ECSA, der GEMA, der Initiative Urheberrecht u.v.m. Sollte ein*e Komponist*in KI/AI im Kompositionsprozess musikelektronisch einsetzen, muss unbedingt die Herkunft des dafür verwendeten Materials urheberrechtlich geklärt sein, der Prozess dokumentiert und die Genehmigungen für den Einsatz zu diesem Zweck vorliegen.

Am besten verwendet man sein eigenes urheberrechtlich geschütztes Material. Ob der Aufwand der Erstellung einer konventionellen Tonspur gleicht oder durch die KI/AI der eigene Aufwand bei der Erstellung doch geringer ausfällt, muss man im Einzelfall individuell bewerten. Ansonsten kann man analog zum Punkt "Musikelektronik" verfahren. Handelt es sich beim Einsatz von KI/AI um notierte Musik (Partitur) ist der eigene, ggf. geringere Aufwand als bei konventionellen Partituren im Einzelfall individuell zu bewerten.

Die durch die/den Komponist*in selbst erfolgte Programmierung ist gesondert zu vereinbaren und honorieren.

Gesonderte Vereinbarung weiterer Standardleistungen

Herstellung des Aufführungsmaterials wie einzelne Stimmen, Klavierauszug, etc. auch die Leihgebühren sind gesondert zu vereinbaren und zu honorieren.

Die Mitwirkung als Interpret*in (z.B. als Musiker*in, Klangregisseur*in) bei Aufführungen ist gesondert zu vereinbaren und zu honorieren,

Das trifft genauso auf Reise- und Hotelkosten zu Proben und Aufführungen sowie Aufenthaltspauschale pro Tag zu.

Die Klärung aller rechtlichen Fragen eines Mitschnitts (GEMA-Lizenzierung von CD und Video) ist vertraglich vorzunehmen.

Bei Werken des Großen Rechts wie z.B. Musiktheater müssen die Aufführungsrechte durch den Auftraggeber extra und fair zu den üblichen Konditionen gegenüber jeder/jedem Komponist*in vereinbart und abgegolten werden, wie z.B. die Aufteilung zwischen Komponist*in/Textdichter*in (im Verhältnis Komp./Textd. 2:1, 3:1, etc.).

Die Auffassung, man müsse bei der Bemessung der Einkünfte von E-Komponisten auch deren GEMA-Tantiemen berücksichtigen, ist juristisch abwegig, weil das Honorar den Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand für die Schaffung des Werkes abgilt, die GEMA – Einnahmen aber erst aus der späteren Verwertung des Werkes fließen.

Stand 19.07.2025